

Diskussion

Srilatha Batliwala

When Rights Go Wrong: Die Entstellung des rechtsbasierten Entwicklungsansatzes

In den letzten fünfzig Jahren der Entwicklungsgeschichte kam es immer wieder zur Entstellung und Verzerrung eigentlich guter Ideen und innovativer Praktiken. Sie werden aus ihrem politischen und historischen Kontext gerissen, in dem sie entwickelt wurden, und in Formeln übertragen, die dann „gemainstreamt“ werden. In der Regel beinhaltet dies, die Idee ihrer kulturellen Spezifik, ihres politischen Inhalts zu berauben und sie in eine Reihe von Ritualen und Schritten zu überführen, die die ursprünglichen Elemente nachahmen. Normalerweise endet dies ohne die transformative Kraft des Ursprünglichen. Gute Ideen – hervorgegangen aus spezifischen Herausforderungen der Entwicklung – werden also in universal anwendbare Allheilmittel verwandelt. Die richtigen Schlagworte ihrer ursprünglichen Bedeutung zu entleeren, ist ein wichtiger Bestandteil dieses Taschenspielertricks. Im Folgenden geht es nicht darum, die Übertragung und Nachahmung von effektiven Interventionen für soziale Gerechtigkeit und Entwicklung in Frage zu stellen, sondern darum, die Methoden und die Motive zu hinterfragen.

Wenn das globale Engagement zur Armutsbekämpfung und sozialen Gerechtigkeit abnimmt, dann nimmt die verzweifelte Suche nach Zauberformeln und schnellen Lösungen zu. Diese, so die Hoffnung, könnten den notwendigen politischen, sozialen und ökonomischen Willen erzeugen, um die Wurzeln der andauernden sozio-ökonomischen Transformation auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene anzugehen. Die Entstellung von guten Ideen und Strategien ist sowohl eine Ursache als auch ein Ergebnis dieses Prozesses. Ein gutes Beispiel für dieses Syndrom sind Mikrokredite, ursprünglich entwickelt im südasiatischen kulturellen und politischen Kontext von PionierInnen wie SEWA in Indien und dem Nobelpreisträger Mohammed Yunus von der *Grameen Bank* in Bangladesh. Ihre Idee war es, armen Frauen Zugang zu Krediten zu geben und ihnen damit unternehmerische Ambitionen zu ermöglichen, um das Haushaltseinkommen zu erhöhen. Aber in den letzten Jahrzehnten wurde das Instrument Mikrokredit in eine „Bewegung“ überführt, in ein Allheilmittel gegen Armut und zur Frauenermächtigung. Zunehmend wird es von Entwicklungsfinanzierungsagenturen gewaltsam in jeden Armutskontext eingespeist, unbeschten der lokalen Kultur, der

Geschlechterverhältnisse, der Sozialstruktur oder der politischen Geschichte. Viele der Systeme, die von Pionierinnen entwickelt wurden, wurden mechanistisch kopiert, ohne genügend kritische Reflexion bezüglich ihrer Angemessenheit oder Äquivalente in anderen Kontexten. Es ist nicht überraschend, dass dann die Ergebnisse so widersprüchlich ausfallen (Rogaly 1996).

Das jüngste Beispiel dieses Phänomens ist der Versuch, „rechtsbasierte Ansätze zur Entwicklung“ voranzubringen, bei denen viele Entwicklungsagenturen – private, bilaterale und andere – die führenden Akteure sind. Sie preisen allen ihren Entwicklungs-‘Partnern’ den normalerweise vagen und unterschiedlich interpretierten, rechtsbasierten Ansatz wie Sauerbier an – so, wie die VertreterInnen der Geberorganisationen gerade denken, was der rechtsbasierte Ansatz ist. Dies stellt eine Situation her, in der Rechte traurigerweise schiefgehen¹ (SIDA 2000).

Der Kern der Sache

Ein grundlegendes Problem ist, dass der rechtsbasierte Ansatz vorangetrieben wurde, bevor einige der verstörenden Punkte, die im Kern des Menschenrechtskonzeptes selbst liegen, angegangen oder gelöst wurden. In einer überzeugenden Kritik des sich entwickelnden Korpus von Menschenrechten² argumentiert Makau Mutua, dass nicht nur der gegenwärtige Korpus von Menschenrechten vornehmlich durch eine europäische, Rousseau-geprägte Perspektive des Individuums gekennzeichnet ist, das sowohl Objekt wie Subjekt von Rechten ist, sondern auch, dass die Menschenrechte zunehmend zum Ziel und Instrument eines modernen Zivilisierungsprojektes für die nicht-westliche Welt geworden sind (Mutua 2002). Mutua führt an, dass sich die philosophischen Wurzeln des aktuellen Menschenrechtsparadigmas nicht aus einer multikulturellen Debatte entwickelt haben, in der herausdestilliert wurde, was von den höchsten Werten und ethischen Bezügen der Gesellschaften weltweit tatsächlich universal ist.

Als ehemalige feministische Aktivistin und in Karnataka Geborene kann ich mich mit diesem Argument stark identifizieren: Wenn die Werte, die die revolutionäre *Veerashaiva*-Bewegung³ aus dem dreizehnten Jahrhundert in Karnataka durchtränkten, der Entwicklung der internationalen *bill of rights* zugrunde gelegen hätten, dann wären womöglich die Kämpfe der internationalen Frauenbewegung gegen den Androzentrismus des früheren Rechtsrahmens⁴ nicht entstanden. Die Rechte von Frauen auf soziale Gleichheit und physische Integrität wurden von Bhakti Saint Akkamahadevi in verschiedenen ihrer *vachanas*⁵ deutlich artikuliert, und Geschlechtergleichheit war ein integraler Bestandteil des *Veerashaiva*-Kampfes.

Ich sage dies nicht mit einem naiven Chauvinismus, sondern um die reichhaltigen und verschiedenen Quellen zu illustrieren, die außerhalb des Westens existiert haben, um universelle Rechte zu rahmen.

Der Bezug auf das Individuum im Diskurs der Rechte ist ein anderes inhärentes Problem, das breit kritisiert wurde. Dies sollte korrigiert werden durch die Fokussierung auf kollektive Rechte, doch löst das nicht das Kernproblem der unterstellten Universalität. Die Erfahrungen indigener Gemeinschaften, die versuchen ihre traditionellen Rechte an Wald und Land im Angesicht von Marktkräften zu schützen, zeigen, dass kollektive Rechte auch nicht einfacher geltend zu machen oder gegen Verletzung zu schützen sind als individuelle Rechte. Und wenn sie es dann mal sind, dann zu Bedingungen, die weit entfernt sind von den traditionellen Normen und Werten. Die UreinwohnerInnen der Vereinigten Staaten beispielsweise haben die Souveränität über ihr Stammesgebiet über den Weg rechtsbasierter, juristischer Instrumente geltend gemacht. Allerdings kämpfen sie im Zuge des Kollapses ihrer traditionellen Führung und ihres juristischen Systems und zunehmend raubtierähnlicher äußerer Kräfte, gegen die sie kaum gewappnet sind, damit, die Einnahmen aus den Spielcasinos zu kontrollieren und zu verteilen:

„... zusätzliche Probleme tauchen nun in den Reservaten auf, weil es keine zuvor existierenden Gesetze bezüglich der Themen gibt, die durch das offene Glücksspiel und den schleichenden Kollaps der traditionellen, indianischen Gerichtsbarkeit entstanden sind. Es ist zunehmend ein Thema nicht zuletzt deshalb, weil Internetkriminelle und das organisierte Verbrechen die nur schwach geschützten Reservate als offenes Gebiet ansehen.“⁶

Ein anderes Problem liegt im rechtsbasierten Ansatz selbst – und fügt sich damit in die Argumentation ein, die ich im weiteren Verlauf dieses Artikels verfolge: Die Frage der *Verantwortung* ist in diesem Diskurs sehr unterentwickelt, insbesondere die Bedeutung kollektiver oder lokaler Verantwortlichkeiten (Flynn 2005). Westlich beeinflusste VertreterInnen des Rechtsansatzes befürchten selbst in Indien, dass der Begriff der Verantwortung zu schwach ist und durch herrschende Kräfte genutzt wird, um die Unterordnung unterdrückter Gruppen festzuschreiben. Frauen in Indien etwa werden eher an ihre Verantwortung denn an ihre Rechte erinnert.

Die Rechts-*Community* spricht von Rechtehaltern und Verantwortungsträgern. Zumindest in der Theorie erkennt der rechtsbasierte Entwicklungsansatz die bedeutende Rolle von informellen Vermittlungsstrukturen wie lokalen Gemeinschaften oder Clans an. Ferner bestätigt er, dass die Verantwortungsträger nicht nur der Staat und seine Agenturen sind, sondern auch eine Reihe von traditionellen und informellen sozialen Strukturen:

- Die Analyse zielt darauf ab, zu bestimmen, welche *direkten, impliziten und strukturellen Hindernisse* vorhanden sind, Rechte zu realisieren. Dies beinhaltet soziale, kulturelle, juristische und verwaltungstechnische Bedingungen und setzt voraus, herauszufinden, wie die Forderungen der Bevölkerung von den

- Autoritäten in verschiedenen Verhandlungsarenen bearbeitet werden – z.B. Gewohnheitsrecht, Religionsrecht, gesetzliche Vorschriften, Verfassungsrecht usw. (Moser & Norton 2001; HRCa 2001).
- Eine rechtsbasierte Analyse muss notwendigerweise *zuverlässige Verantwortliche identifizieren* (UN 2003). Dies beinhaltet nicht nur den Staat auf verschiedenen Ebenen, sondern auch die Verantwortlichen in der Gesellschaft, unter Einbezug der Familie, der *Community*, von Unternehmensakteuren usw. Die Fähigkeiten und Ressourcen der Verantwortlichen, ihre Pflichten zu erfüllen, sollten abgeschätzt werden (Ljungman 2004).

In der Tat, für die meisten armen und unterdrückten sozialen Gruppen sind die lokalen sozialen Strukturen, in denen sie ihr Leben, ihre Ressourcen und ihre Rechte aushandeln, die entscheidende Ebene, über die ihre individuellen Lebensbedingungen vermittelt sind. Selbst Bürgerrechte werden durch die Gemeinschaften und verschiedene Identitätszugehörigkeiten vermittelt – nehmen wir das Phänomen der Stammwählerschaft.

Auf der anderen Seite messen viele Kulturen rund um die Welt *kollektiven Pflichten und Verantwortlichkeiten* einen höheren Stellenwert zu als individuellen oder kollektiven *Rechten*. Dies ist für die Implementierung von rechtsbasierten Ansätzen sehr bedeutend, die in der Praxis dazu tendieren, staatliche Autoritäten und Agenturen als die primären Verantwortungsträger zum Schutz und der Beförderung von Rechten anzusehen, und individuelle BürgerInnen als RechtsträgerInnen hervorheben. Dies trifft insbesondere zu, wenn Geber für diesen Ansatz geworben haben. Denn die Sichtbarkeit und die Möglichkeit des Messens von individuellen Ansprüchen und die Umsetzung staatlicher Pflichten richten den Blick auf diese Akteure und nicht auf weniger sichtbare Vermittlungsstrukturen. Es geht mir hier nicht um ein kulturrelativistisches Argument. Vielmehr betone ich lediglich, dass rechtsbasierte Strategien, und insbesondere deren Bewertung, bislang noch unzureichend entwickelt sind, um zu erfassen, wie und wo die meisten Menschen – insbesondere Frauen sowie unterdrückte und marginalisierte Gruppen – eine Bestätigung oder Verweigerung ihrer Rechte erfahren: in der Familie, im Clan, beim Stamm, in der Kaste etc.

Außerdem plagt uns das verzwickte Problem der Hierarchie von Rechten, das Rechts-AdvokatInnen für falsch oder politisch motiviert halten. Die Rechte einiger Menschen – wie das Recht indigener Gemeinschaften auf ihre traditionellen Gebiete (die vom Damm Betroffenen im Narmada-Tal) – stoßen offensichtlich manchmal auf ebenso gültige Rechte nach Erwerbsarbeit und Ernährungssicherheit von anderen (dürregeplagten BäuerInnen und LandarbeiterInnen in Kutch und Saurashtra).⁷ Ich möchte hier nicht in die Debatte einsteigen, wer letztendlich verantwortlich ist oder davon profitiert, diese Rechte gegeneinander auszuspie-

len – ich versuche lediglich zu zeigen, dass es im Kern der Menschenrechte, und damit auch bei den rechtsbasierten Entwicklungsansätzen, eine große Anzahl an sehr komplexen und ungelösten Aspekten gibt.

Mein Punkt ist, dass sich der *Diskurs* über den rechtsbasierten Entwicklungsansatz aus diesem umstrittenen Terrain mit all seinen ungelösten konzeptionellen und strategischen Rätseln entwickelt hat. Es ist allerdings hilfreich, hervorzuheben, dass rechtsbasierte *Strategien* selbst um einiges älter sind als der Diskurs. Man könnte etwa argumentieren, dass alle anti-kolonialen Kämpfe rechtsbasierte Entwicklungsansätze waren, und dass eine große Anzahl der Kämpfe von marginalisierten und unterdrückten Gruppen in den letzten fünfzig Jahren in unserem Land, die Bewegung der Dalits, der BäuerInnen, der ArbeiterInnen, der Vertriebenen und der Frauen, auch rechtsbasierte Kämpfe um Zugang und gleiche Verteilung der Früchte der Entwicklung waren. Also muss man unterscheiden zwischen dem *Diskurs* der rechtsbasierten Entwicklung und den eigentlichen rechtsbasierten Bewegungen für Gleichheit, Entwicklung, Selbstbestimmung und Partizipation, die ohne Zweifel viel älter sind.

Es ist wichtig, das Grundprinzip, das dem rechtsbasierten Diskurs irgendwann in den späten 1990er Jahren Auftrieb verlieh, zu verstehen. Die Absicht war, Entwicklung aus dem Reich des *Privilegs*, das wohlwollende Regime ihren BürgerInnen gewähren – oder eben nicht gewähren – zu lösen und zu einem *Recht* zu machen, das „juristisch durchgesetzt“, eingeklagt und geltend gemacht werden kann. Das Element der freiwilligen Befriedigung von menschlichen Grundbedürfnissen durch gütige Staaten, was Ake als „anständiges Privileg des Schutzes vor der Staatsmacht“ (Ake 1996) bezeichnete, sollte ersetzt werden durch die juristische *Verpflichtung* des Regimes, die Grundrechte der BürgerInnen zu ermöglichen und zu realisieren. Letztendlich wurde der rechtsbasierte Ansatz durch verschiedene internationale aktivistische Nichtregierungsorganisationen (wie OXFAM) entwickelt, um Menschenrechte und Entwicklung zu verknüpfen und um die Lücke zwischen Armut und Rechten zu schließen.

Der Rechtsansatz wird als eng verbunden mit den Errungenschaften der Millenniums-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen sowie den Armutsreduktionsstrategien der Weltbank gesehen. VertreterInnen des Ansatzes argumentieren, dass Armutsminderung und das Recht auf ein angemessenes Einkommen, Gesundheit, Bildung, Frieden, Sicherheit und die Regierungsteilnahme keine Frage von Privilegien, Mildtätigkeit oder Entwicklungszielen sein sollten, sondern ein Grundrecht aller Menschen. Nach Auffassung einiger Anwältinnen des Rechtsansatzes wurde dieser entwickelt, um Menschen die *Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse durch die Forderung nach Grundrechten* zu ermöglichen. Obwohl soziale und ökonomische Rechte offensichtlich im Zentrum des Ansatzes stehen, gilt dieser mit seinem ganzheitlichen Verständnis von menschlichem

Wohlergehen normalerweise als weitaus umfassender. Der rechtsbasierte Entwicklungsansatz hat viele wichtige Stärken, aber es gibt vier grundlegende Prozesse, durch die er in der Praxis misslingt:

Eine konzeptionelle Wolke

Erstens wurde der rechtsbasierte Ansatz so breit definiert, dass er fast seine Nützlichkeit verloren hat, da nahezu alle Verantwortlichen für sich in Anspruch nehmen, dass Rechte in ihren Politiken und Aktivitäten enthalten sind. Untersuchen wir die folgende Definition des Ansatzes, wie sie auf der Webseite des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte steht.⁸

Was ist der rechtsbasierte Ansatz?

„Der rechtsbasierte Ansatz zur Entwicklung ist ein konzeptioneller Rahmen für den Prozess der menschlichen Entwicklung, der normativ auf den internationalen Menschenrechtsstandards basiert und operativ darauf gerichtet ist, Menschenrechte zu befördern und zu schützen... Der rechtsbasierte Ansatz integriert grundlegend die Normen, Standards und Prinzipien des internationalen Menschenrechtssystems in die Pläne, Politiken und Prozesse von Entwicklung... Die Normen und Standards sind diejenigen, die im Bestand der internationalen Verträge und Deklarationen enthalten sind. Die Prinzipien beinhalten Gerechtigkeit und Gleichheit, Verantwortung, *Empowerment* und Partizipation. Ein rechtsbasierter Entwicklungsansatz beinhaltet die folgenden Elemente: eine direkte Verbindung zu Rechten, Verantwortlichkeit, *Empowerment*, Partizipation, Nichtdiskriminierung und die Beachtung verletzlicher Personengruppen.“

„Rechtsbasierte Ansätze umfassen die Beachtung der gesamten Bandbreite an unteilbaren und miteinander verbundenen Rechten: zivile, kulturelle, ökonomische, politische und soziale Rechte. Dies erfordert einen Entwicklungsansatz, in dem Bereiche, die international garantierte Rechte widerspiegeln, enthalten sind, also etwa Gesundheit, Bildung, Wohnen, Justizapparat, persönliche Sicherheit und politische Partizipation.“

„Rechtsbasierte Ansätze zielen darauf ab, eine Übernahme von Verantwortung im Entwicklungsprozess zu erhöhen, und zwar durch die Identifikation von AnspruchsinhaberInnen (und ihren Ansprüchen) und den dazugehörigen Verantwortlichen (und ihren Pflichten). In diesem Sinne werden sowohl die positiven Pflichten der Verantwortlichen (zu schützen, zu fördern und zu versorgen) als auch deren Negativpflichten (von Gewalt abzuweichen) gesehen. Sie berücksichtigen die Pflichten des gesamten Spektrums relevanter AkteurInnen. Dies schließt Individuen, Staaten, lokale Organisationen und Autoritäten, Privatunternehmen, Geber von Hilfeleistungen und internationale Institutionen ein.“

„Solche Ansätze tragen zur Entwicklung von angemessenen Gesetzen, Politiken, Institutionen, Verwaltungsprozessen und -praktiken bei, sowie zu Verfahren zur Entschädigung und der Übernahme von Verantwortung, um auf die Vorenthaltung und Verletzung von Ansprüchen reagieren und sich rechenschaftspflichtig zeigen zu können. Sie fordern die Übersetzung von universalen Standards in lokal bestimmte Standards ein, um Fortschritt und steigende Rechenschaftspflicht zu messen“ (ebd.).

Wie wir sehen, bietet der Ansatz einen stimmigen Rahmen und einige nützliche Möglichkeiten für diejenigen, die versuchen, Staaten oder andere machtvollen Institutionen zu mehr Verantwortung heranzuziehen, um gerechte und effektive Entwicklungspolitiken und -programme und fortschrittliche Gesetzgebungen zu verankern. Zugleich wird deutlich, dass die Elemente leichter auf der Ebene von Gesetz und Politik einbezogen und überwacht werden können als in Bezug auf ihre administrativen Verfahren und Praktiken. Am schwierigsten ist es, im Falle von Verletzungen Gemeinschaften und traditionale Sozialstrukturen, deren Hierarchien und Autoritätssysteme nicht durch formale Gesetze kontrolliert werden, zur Verantwortung zu ziehen. In diesem Sinn ist der rechtsbasierte Ansatz nicht notwendiger Weise ermächtigender als andere Strategien, um von formaler zu tatsächlicher Gleichheit zu gelangen, obgleich dies eine der Intentionen des Ansatzes ist. Ein Beispiel für dieses Defizit ist die Erarbeitung von geschlechtersensiblen Schulbüchern, wenn die Schulabbruchquote von Mädchen unvermindert hoch bleibt oder die Kinder von Dalits außerhalb des Klassenraums sitzen müssen – aufgrund von Faktoren, die größtenteils in keinem Zusammenhang zur Schule und den Schulbüchern stehen. Das Recht auf Bildung für alle wird durch indisches Recht und die Politik garantiert, aber de facto durch sich überschneidende Institutionen wie Familie, Clan, Kaste, ökonomischer Status etc. vermittelt.

Mit anderen Worten, der rechtsbasierte Ansatz, wie er derzeit von Gebern artikuliert wird, nimmt weder eine angemessene oder explizite Analyse sozialer Macht vor, noch stellt er Strategien zur Verschiebung von Machtverhältnissen ins Zentrum, obgleich seine Prinzipien ohne Zweifel eine solche Analyse wertschätzen. Es bleibt also unklar, inwiefern der rechtsbasierte Ansatz seinen Vorgängern überlegen ist – was ist sein Mehrwert? Ist er dem bewusstseinsbildenden Ansatz, dem *Empowerment*ansatz, dem Organisationsansatz überlegen? Ansätze, die viele von uns über Jahrzehnte in der Basisarbeit angewandt haben. Diese sehen auch die VertreterInnen des rechtsbasierten Ansatzes als seine Ursprünge an (ebd.). Der einzige Vorteil scheint der zu sein, dass viele traditionelle NGOs, die in der Armutsbekämpfung oder der nachhaltigen Entwicklung arbeiten und die nicht explizit die Machtanalyse und Rechte in ihren Ansätzen beinhalten, nun dazu angehalten sind, zumindest in ihrer Rhetorik.

Rhetorik oder Praxis?

Dies zeigt noch eine andere Art und Weise, wie Rechte schiefgehen: Der *Rhetorik* wird eine größere Bedeutung zugemessen als der Praxis.

Die Sprache des Rechtsansatzes – nämlich „AnspruchhalterInnen“, „Verantwortliche“, „Geltendmachung“, „Verletzung“ usw. – großzügig in Anträgen und Fortschrittsberichten zu verteilen, ist entscheidend für die Mobilisierung von Ressourcen bei Gebern, die den Ansatz übernommen haben. Ältere Ansätze werden oft auf diese neue Rechtsrhetorik hin umgeschrieben. Und die Kehrseite dieses Phänomens ist, dass Geber eindrucksvolle *Empowerment*strategien und -bewegungen abweisen, weil sie ihre Arbeit nicht in der Rechtssprache verpacken.⁹ Dies ist ein weltweites Phänomen, wie es eine Aktivistin einer Organisation ausdrückt, die Hunderte kenianischer Frauen mobilisiert hat, um vom Stammesrat ihre Landrechte einzufordern, nachdem sie durch AIDS verwitweten:

„Sie sagen mir, das ich den ‘rechtsbasierten’ Ansatz nutzen soll. Ist unsere Arbeit nicht rechtsbasiert, bis wir das Wort gebrauchen? Ist unsere Arbeit nicht rechtsbasiert, weil wir nur das traditionale Erbschaftssystem verändert haben und nicht geschriebene Gesetze?“¹⁰

Rechte versus Gerechtigkeit – Andere Diskurse respektieren

Dies führt uns zur besorgniserregendsten Dimension des Rechtsdiskurses und der Art und Weise, wie der Rechtsansatz interpretiert wird. Die Erfahrungen von BasisaktivistInnen in Indien und in anderen Teilen der Welt zeigen, dass in vielen kulturellen Kontexten an der Basis die Übersetzung verschiedener Worte im Zentrum des Rechtsansatzes problematisch ist. In Indien etwa sind Begriffe wie *haq* und *adhikaar*¹¹ aufgeladen; in feudaleren Kontexten, in denen stark marginalisierte und unterdrückte Bevölkerungen leben, könnten sie eine vorschnelle und aggressive Unterdrückung ihrer Kämpfe hervorrufen. Nach meiner eigenen Erfahrung ziehen arme Frauen oft eine auf Verhandlung abzielende Terminologie und Instrumente vor (*unko samjhayenge, nyay maangenge, unki zimmedari samjhayenge*¹²), weil sie in ihrer Realität beständig mit der Verhandlung und Neuverhandlung ihrer Macht beschäftigt sind. Sie votieren öfter für Überzeugung und Konsensfindung als für Konfrontation. Sehr sorgsam überlegen sie, wann sie Sprache und Strategien von „Anrecht“, „Forderung“ und „Durchsetzung“ einsetzen – oft erst, wenn sie eine kritische Masse der Mobilisierung und der bewussten Politisierung erreicht haben. Denn die Begriffe an sich signalisieren die Bereitschaft zur Konfrontation. Frauen haben sich schon immer sehr sorgsam von der Verhandlung zur Konfrontation bewegt, weil sie im Falle einer Niederlage den Druck tragen müssen, der von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren in lokalen Machtverhältnissen ausgeht.

Der Film von Deepa Dhanraj¹³ über die Nari Adaalats in Gujarat illustriert diese geduldigen, machtvollen, aber auf Verhandlung beruhenden Strategien ausgezeichnet; ebenso die Macht und die Legitimation, die die Nari Adaalats als Folge in den Gemeinschaften gewonnen haben. Der Film veranschaulicht ebenfalls, dass Frauen mit der Verwendung des Diskurses von *Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit* oder von der Pflicht verschiedener *Verantwortlicher*, Gerechtigkeit walten zu lassen, besser zurechtkommen und mehr Zutrauen darin haben als mit Diskursen von Rechten und ihrer Geltendmachung. Dies mag als kleinkarierte Unterscheidung wirken, aber diese kulturell spezifischen Modi der Realisierung von formal verbrieften Rechten und ihr Transfer in sozial sanktionierte Normen und Praktiken sind extrem machtvolle Modi der Veränderung. Sie werden oft verspottet und abgelehnt, weil ihre Modalitäten einigen RechtsvertreterInnen als weniger durchsetzungsfähig oder zu sanft erscheinen. Die aggressive Rechtsrhetorik schreckt jedoch eine Reihe von tatsächlich rechtsbasierten Bewegungen ab, da sie deren Betonung der Verantwortungsfrage und diejenigen abweist, die damit nicht in Verbindung gebracht werden wollen.

Wer bewahrt Handlungsfähigkeit?

Letztlich, und vielleicht am allerwichtigsten ist, dass diese kulturell spezifischen Alternativen denjenigen, die von den bestehenden Machtstrukturen am stärksten an den Rand gedrängt werden, einen wesentlich höheren Grad an Handlungsfähigkeit im Veränderungsprozess zugestehen. Der Rechtsansatz – sei es für Entwicklung oder für zivile und politische Rechte – überträgt oft die Handlungskompetenz an Intermediäre (wie RechtsanwältInnen, BürokratInnen, NGO-LeiterInnen und gewählte RepräsentantInnen), deren Rechenschaft gegenüber den Marginalisierten in Kontexten wie den unseren schwach ist. Und Rechte gehen unzweifelhaft ‘schief’, wenn diejenigen, für die am meisten auf dem Spiel steht, abhängig werden von externen AkteurInnen, um ihre Anliegen zu übersetzen und geltend zu machen. Modi der Inanspruchnahme, die darauf basieren, Gerechtigkeit und die Übernahme von Verantwortung zu fordern, nutzen nicht immer das formale System von Entschädigung, sondern sind oft weniger sichtbar, bedeuten mehr Verhandlungen und sprechen eine Reihe von Machtstrukturen an, aber führen nicht notwendiger Weise zu schnellen und handfesten Ergebnissen. Die meisten von ihnen nutzen lokale Formen des Engagements und der Artikulation und sind nicht mit den AnwältInnen des Rechtsansatzes vertraut.

Es gibt einen dringenden Bedarf, insbesondere unter Entwicklungshilfegagenturen, das Verständnis von Rechten und dem rechtsbasierten Ansatz zu erweitern, zu vertiefen und zu differenzieren, insbesondere auf der Ebene von Aktionsstrategien. Auf dem Weg zu sozialer Gerechtigkeit gibt es keine Wunder-

mittel oder Abkürzungen. Es ist Zeit, sich von Formeln und Rhetorik zu verabschieden, die auf elitäre Artikulation sowie auf formaler *Governance* und Entschädigungssystemen beruhen. Wir müssen besser zuhören, wie Menschen ihre Ziele und Strategien in Kämpfen artikulieren. Wir dürfen nicht unsere eigenen Mantren über richtige oder falsche Ansätze schaffen, sondern müssen einen größeren Respekt für die Breite des Repertoires an Mitteln entwickeln, wie sie von marginalisierten Gruppen angewandt werden, um ihre eigene Handlungsfähigkeit und Artikulation auszuüben, die letztendlich in der Realisierung nachhaltiger Rechte resultiert.

Übersetzung aus dem Englischen: Helen Schwenken

(Die englische Originalfassung dieses Beitrags erschien unter dem Titel „When Rights Go Wrong“ in: *Seminar*, Annual Issue, Nr. 569, S. 89-94, Januar 2007 (New Delhi), <http://www.india-seminar.com/semframe.html>.)

Anmerkungen

- 1 Anm. d. Übers.: Das Wortspiel *when rights go wrong* lässt sich nur schwer ins Deutsche übertragen, meistens wurde es übersetzt, wenn Rechte „schiefgehen“.
- 2 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte („Zivilpakt“), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („Sozialpakt“), die Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Frauenrechtsabkommen), die Kinderrechtskonvention usw., gemeinsam bekannt als die *Universal Bill of Rights*.
- 3 Anm. d. Übers.: Die *Veerashaiva*-Bewegung war eine südindische spirituelle Massenbewegung mit dem Ideal einer kasten- und klassenlosen Gesellschaft. Sie kritisierte soziale, religiöse und geschlechtliche Hierarchien, die das Leben der Menschen von Geburt an prägen und einen Großteil diskriminieren.
- 4 Welcher bis Mitte der 1990er Jahre Vergewaltigung und häusliche Gewalt gegen Frauen nicht als Menschenrechtsverletzung anerkannte.
- 5 Lied-Gedichte zur Andacht, die klare philosophische Weisungen und Verurteilungen sozialer Missstände wie das Kastenwesen oder die Unterdrückung von Frauen enthalten.
- 6 Siehe www.americanindians.com/article.htm?id=87&Native_American_Casinos für eine Diskussion der Probleme, die sich aus den Casinos ergeben.
- 7 Siehe beispielsweise, Gail Omvedts Argumente in ihrem Offenen Brief an Arundhati Roy, August 1999, www.narmada.org/debates/gail/gail.open.letter.html (letzter Zugriff am 22. 6. 2007).
- 8 Siehe die Richtlinien des Büros des UN-Hochkommissars für Menschenrechte www.unhcr.ch/development/approaches-04.html (letzter Zugriff am 21. 6. 2007)
- 9 Persönliche Kommunikation mit einer Reihe von BasisaktivistInnen und lokal verankerter Organisationen, mit denen die Autorin in den letzten zwei Jahren zusammen gearbeitet hat.
- 10 Identität der Quelle auf Wunsch zurückgehalten.
- 11 Anm. d. Übers. (mit Dank an Jatin Wagle): *haq* und *adhikar* bezeichnen in Hindi das semantische Cluster von ‘Recht’ bis ‘Autorität’.

- 12 Anm. d. Übers. (mit Dank an Jatin Wagle): Ausdrücke in Hindustani bzw. Hindi. Der erste bedeutet: „Wir sollten sie überzeugen“, der zweite: „Wir sollten Gerechtigkeit verlangen“ und der dritte: „Wir sollten sie an ihre Verantwortung (uns gegenüber) erinnern“.
- 13 Anm. d. Übers.: Deepa Dhanraj ist eine der wichtigsten indischen Dokumentarfilmerinnen, die vor allem Frauen- und Entwicklungsthemen aufgreift. Ihr Film *Something Like a War* (1991) beispielsweise befasst sich aus Sicht der betroffenen Frauen mit bevölkerungspolitischen Programmen in Indien und führt Brutalität, Korruption und Zynismus dieser Programme vor.

Literatur

- Ake, Claude (1996): *Mistaken Identities: How Misconceptions of Relations between Democracy, Civil Society and Governance devalue Democracy* (Keynote Address, International Conference on Governance, Getulio Vargas Institute, Sao Paulo, Brazil). Sao Paulo.
- Flynn, David (2005): „What’s wrong with Rights? Rethinking Human Rights and Responsibilities“. In: *Australian Social Work*, 58. Jg., Nr. 3, S. 244–256.
- HRCA – Human Rights Council of Australia (2001): *The Rights Way to Development: Policy and Practice*. North Sydney.
- Ljungman, Cecilia M. (COWI, Consultancy within Engineering, Environmental Science and Economics) (2004): *Applying a Rights-based Approach to Development: Concepts and Principles*. (Paper presented at the conference on Winners and Losers from Rights-based Approaches to Development, November 2004, S.10) www.sed.manchester.ac.uk/idpm/research/events/february2005/documents/Ljungman_000.doc (letzter Zugriff am 12. 11. 2006)
- Moser, Caroline; Norton, Andy (2001): *To Claim our Rights: Livelihoods, Human Rights and Sustainable Development*. London.
- Mutua, Makau (2002): *Human Rights: A Political and Cultural Critique*. Philadelphia.
- Rogaly, Ben (1996): „Micro-finance evangelism, destitute women, and the hard-selling of a new anti-poverty formula“. In: *Development in Practice*, 6. Jg., Nr. 2, S. 100-112.
- SIDA – Swedish Agency for International Development Cooperation (2000): *Working Together: The Human Rights Approach to Development Cooperation*. (Report of the workshop of donors and practitioners held in Stockholm, Sweden, October 2000, donor workshop report, S. 9, and NGO workshop report, S. 7), www.sida.se/?d=852&a=16375&language=en_US (letzter Zugriff am 22. 6. 2007).
- UN – United Nations (2003): *Office of the High Commissioner for Human Rights: Guidelines for the Rights-based Approach to Development*. New York.

Anschrift der Autorin

Srilatha Batliwala

sribatli@gmail.com